

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN DER FIRMA ING. HARALD SCHMATZ - INDUKTIONSSCHLEIFE.AT

(Gültig ab 1. Jänner 2020)

1. Geltungsbereich:

1.1. Alle Rechtsgeschäfte von Ing. Harald Schmatz - INDUKTIONSSCHLEIFE.AT, nachfolgend kurz Auftragnehmer genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner gelten. Von diesen AGB abweichende Regelungen, insbesondere in AGB des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Geänderte Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner gelten nur dann, wenn dies vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss in schriftlicher Form bestätigt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.

1.3. Sämtliche Vereinbarungen, Zusagen oder Auskünfte von bzw. mit dem Auftragnehmer sind nur schriftlich wirksam. Vom Schriftformerfordernis kann überdies nur schriftlich abgegangen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und freibleibend.

2.2. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche (Auftrags-) Bestätigung seitens des Auftragnehmers zu Stande.

2.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung seitens des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.4. Die in Preislisten, Anzeigen, Katalogen und Werbemedien enthaltenen Informationen sind grundsätzlich unverbindlich und stellen kein Angebot dar. Daten in Auftragsbestätigungen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt derselben zu überprüfen. Werden vom Vertragspartner nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen moniert und diese unverzüglich schriftlich mitgeteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als vereinbart.

2.5. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften seitens des Auftragnehmers über die Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

2.6. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen sind unwirksam, es sei denn, dass sie vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss oder mit der Auftragsbestätigung schriftlich als vereinbart bestätigt werden. Vertreter bzw. Mitarbeiter seitens des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Aufträgen, nicht aber zur Bestätigung von Aufträgen und auch nicht zum Abschluss von Verträgen und verbindlichen Zusagen ermächtigt.

2.7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

2.8. Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist der Vertragspartner, der für die Beschaffung verantwortlich ist, dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig beizustellen.

2.9. Werden an Auftragnehmer Angebote gerichtet, so ist der Anbietende an eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

3.1. Zur Verrechnung gelangen die am Tag der Lieferung gültigen Preise seitens des Auftragnehmers zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen oder sich aus Mustern ergebenden Angaben über Gewicht, Maß, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

3.3. Die Preise verstehen sich ab dem Lager des Auftragnehmers ohne Nebenspesen, Kosten für die Verpackung, Versand und/oder Zoll, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dieser der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen (insbesondere Lohnkosten-, Materialkostenänderungen oder Änderungen betreffend öffentlicher Abgaben) eintreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen in Relation dazu stehenden höheren oder ermäßigten Preis zu berechnen.

3.5. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Auftragnehmer als zweckmäßig erkannten

Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Verkäufer bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3.6. Es gelten die Zahlungskonditionen laut Angebot des Auftragnehmer, etwaige Änderungen diesbezüglich sind nur nach schriftlicher Bestätigung seitens des Auftragnehmers gültig.

3.7. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungskondition vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne jeden Abzug zur Bezahlung fällig. Der Abzug von Skonto oder Rabatt bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.

3.8. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Eingeräumte Rabatte, Boni und sonstige Nachlässe sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist aufschiebend bedingt und können vom Vertragspartner nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher bei Vertragsabschluss schwebender oder noch nicht erfüllter Verträge in Anspruch genommen werden.

3.8. Wechsel werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung und nur unter Vorbehalt zahlungshalber entgegengenommen. Diese geltend bis zu ihrer gesetzlichen Einlösung nicht als endgültige Bezahlung. Alle Spesen, Gebühren und Kosten gehen, auch bei Weitergabe oder Prolongation, zu Lasten des Vertragspartners; sie sind im Voraus bar zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlage, Protest und/oder Nichteinlösung eines Wechsels übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto oder Rabatt gewährt.

3.10. Bei Überschreitung des Zahlungszieles auch nur einer (Teil-) Rechnung kommt der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug. Alle zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht fälligen Forderungen gegen den Vertragspartner werden ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig.

3.11. Fällige Gegenforderungen können gegen bzw. mit Ansprüchen seitens des Auftragnehmers nur dann aufgerechnet werden, wenn vom Auftragnehmer die Gegenforderung schriftlich anerkannt wird oder sie rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde.

3.12. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Insbesondere darf der Vertragspartner die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen oder nicht vollständiger Lieferung oder aber auch wegen Schadenersatzansprüchen in Folge Überschreitung der Lieferfrist und sonstigen behaupteten Ansprüchen gegen den Auftragnehmer nicht verweigern oder verzögern.

3.13. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auslieferung jeder bestellten Ware so lange zu unterlassen bzw. nicht durchzuführen, bis der Vertragspartner sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung dem Auftragnehmer

gegenüber bestehende Verpflichtung erfüllt hat. Befindet sich der Vertragspartner auch nur mit einer Teilleistung in Verzug, werden sämtliche weiteren Forderungen aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig.

3.14. Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Auftragnehmers sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.

3.15. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach der in der Auftragsbestätigung angegebenen Art. Sofern kein Angebot vorliegt, bzw. Teile der Leistungen vom Angebot nicht erfasst sind, erfolgt deren Berechnung nach tatsächlichem Aufwand mit jenen Preisen aus der Preisliste des Auftragnehmers, die am Tag des Arbeitsbeginnes gültig sind.

3.16. Für Fahrtkosten werden bei Arbeiten, welche bis zu einem Tag dauern, eine Reisepauschale laut Angebot des Auftragnehmers für die Hin- und Rückfahrt des Arbeitspersonales verrechnet. Für Arbeiten, welche länger als einen Tag dauern, werden ortsübliche Taggelder sowie Nächtigungskosten verrechnet.

3.17. Als Mindestauftragswert werden EUR 40,- berechnet.

3.18. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt, sind Rechnungen am Tag des Erhalts sofort ohne jeden Abzug zur Bezahlung fällig. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, Ware nur gegen Vorkasse oder Teilzahlung laut Angebot auszuliefern.

3.19. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

3.20. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen auf angefallene Zinsen, eigene Mahn-, fremde Inkasso- und Rechtsanwaltskosten anzurechnen. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Vertragspartner auf die älteste Forderung angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam.

3.21. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

4. Lieferung:

4.1. Lieferzeitangaben bzw. -termine erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung und/oder völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferverzögerungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen. Einseitige Leistungsänderungen durch den Auftragnehmer, insbesondere Abweichungen von Maßen und Mustern, sind dem Vertragspartner zumutbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.

4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.

4.3. Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages, auf Wunsch des Vertragspartners, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.4. Betriebsstörungen und alle Ereignisse (Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausbleiben der vom Besteller benötigten Angaben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.), die sich außerhalb des Einflussbereiches seitens des Auftragnehmers ereignen, insbesondere auch Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, berechtigen den Auftragnehmer unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftragnehmer bereits in Verzug befindet.

4.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, welche als selbständige Lieferungen gehandelt und verrechnet werden können. Reicht die Produktion der Vorlieferanten nicht zur Versorgung des Vertragspartners aus, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferungen verhältnismäßig zu teilen, einzuschränken oder einzustellen.

4.6. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei Teillieferungen. Dies gilt auch dann, wenn Frankolieferungen vereinbart werden. Frachtkosten werden nicht vorverauslagt. Der Transport erfolgt durch einen Spediteur / Frachtführer nach Wahl vom Auftragnehmer, ohne Verbindlichkeit für billigsten Versand.

4.7. Voraussetzungen für einen Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag bei vorliegendem Lieferverzug ist grobes Verschulden seitens des Auftragnehmers oder des Vorlieferanten sowie der erfolglose Ablauf einer in einem eingeschriebenen Brief gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen.

4.8. Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner erfolgt in jedem Fall mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, auch wenn eine frachtfreie Lieferung oder Lieferung durch ein Fahrzeug seitens des Auftragnehmers vereinbart wurde.

4.9. Unabhängig vom Liefer- und/oder Leistungsort unter Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Brunn am Gebirge vereinbart.

4.10. Wird die Ware vom Vertragspartner entgegen einer Terminvereinbarung nicht übernommen bzw. wurden die zur Lieferung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen vom Vertragspartner nicht getroffen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Lasten des Vertragspartners, insbesondere geht die Gefahr bei Nichtannahme, aus welchen Gründen auch immer, selbst bei Vorhandensein von Mängeln, auf den Vertragspartner über und ist die gelieferte Ware von diesem zu übernehmen.

4.11. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.

4.12. Der Vertragspartner hat die Übernahme der Materialien durch seine Unterschrift am Lieferschein zu bestätigen. Beanstandungen der gelieferten Waren können nur bei Reklamation innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung vom Auftragnehmer

berücksichtigt werden. Begründete Beanstandungen berechtigen den Vertragspartner nur zum Begehren einer kostenlosen Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer behält sich vor, die fehlerhaften Waren entweder zu reparieren oder zu ersetzen.

4.13. Bei Export der gekauften Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes, aber auch nicht dafür, dass sie dem technischen Stand im Importland entsprechen. Bezüglich allenfalls entstehender Versand, oder Zollaufwendungen hält der Vertragspartner den Auftragnehmer schad- und klaglos.

5. Gewährleistung und Haftung:

5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, übernommene Waren und erbrachte Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von einer Woche nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Anspruchsausschluss schriftlich geltend zu machen. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden ab Ablieferung bei sonstigem Verlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genaue Produktbezeichnung der fehlerhaften bzw. fehlenden Waren schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.

5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG 2 Jahre, sonst 6 Monate. Sie wird weder durch Verbesserungen, noch durch Verbesserungsversuche verlängert und/oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen. Eine ausdrückliche schriftliche zugesagte Verlängerung bzw. Unterbrechung der Gewährleistungsfrist erstreckt sich ausschließlich auf den vom Mangel betroffenen Teil der Lieferung. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teiles.

5.3. Der Auftragnehmer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Der Auftragnehmer leistet nach Wahl Ersatz, Behebung des Mangels oder Gutschrift.

5.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5.5. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertrages angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

5.6. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die aus nicht

vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, der Teile nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärischer Entladung, Feuchtigkeitseinflüsse, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

5.7. Der Auftragnehmer hat nur dann für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung aufzukommen, wenn diese Mängelbehebung zuvor seitens des Auftragnehmers schriftlich genehmigt wurde.

5.8. Wenn der Auftragnehmer eine Mängelbehebung trotz angemessener Fristsetzung zu Unrecht ablehnt, ist der Vertragspartner berechtigt, die Mängelbehebung durch eine Drittfirma vornehmen zu lassen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Preisminderung, Rücktritt oder Wandlung bestehen nicht.

5.9. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung seitens des Auftragnehmers der Käufer selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

5.10. Allgemein verwendete Beschreibungen von Waren stellen keine Beschaffenheit - oder Garantiezusagen dar. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner bzw. Übernehmer der Ware ist, dass vom Vertragspartner das Bestehen des Mangels bei Übergabe bzw. Gefahrenübergang nachgewiesen wird.

5.11. Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen vom Auftragnehmer stellen lediglich gesetzliche (verlängerte) Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar.

5.12. Für Schäden des Vertragspartners oder Dritter haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei das Verschulden durch den Vertragspartner nachzuweisen ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Vertragspartners oder Dritter ist ebenso ausgeschlossen wie Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung entstehen.

5.13. Jedenfalls sind allfällige Ersatzansprüche des Vertragspartners mit dem dreifachen Vertragswert des den Schaden auslösenden Anlagenteils begrenzt.

5.14. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig.

5.15. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 4.8.

5.16. Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Vertragspartner dem Auftragnehmer ein angemessenes Gebrauchsentsgelt sowie eine Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, zumindest je 25 % vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vereinbarten Reparatursentsgelt, sowie die Kosten für die Rücksendung, den Transport sowie allfälligen Manipulationsaufwand zu ersetzen, wenn die Ware/Leistung trotz des Mangels noch brauchbar war oder vom Vertragspartner benützt worden ist.

5.17. Für Sachschäden, die der Vertragspartner im Rahmen seines Unternehmens erleidet, wird seitens des Auftragnehmers nicht gehaftet und verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (z.B. nach PHG). Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Verzicht für den Fall der Weiterveräußerung der Ware an einen anderen Unternehmer an diesen zu überbinden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem dem Auftragnehmer gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regress für den Fall der Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.18. Die Haftung seitens des Auftragnehmers für Folgeschäden gegenüber dem Vertragspartner ist für jede Art wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

5.19. Der Vertragspartner ist im Sinne des § 933b ABGB berechtigt, in der gesetzlichen Frist von 2 Monaten Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu nehmen, allerdings nur, wenn eine solche Inanspruchnahme längstens binnen 3 Jahren ab Lieferung gerichtlich erfolgt.

5.20. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens des Auftragnehmers.

6. Installationsregeln:

6.1. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise vom Vertragspartner zu beachten. Er ist auch verpflichtet, seine allfälligen Vertragspartner über deren Geltung zu informieren.

6.2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung, Bedienung, Installation, Einbau oder dergleichen entstehen. Eine Haftung oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen oder für einen bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

6.3. Durch die Inbetriebnahme eines vom Auftragnehmer gelieferten Gerätes durch den Auftragnehmer selbst, ändert sich der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem

Vertragspartner, so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre, in keiner Weise.

6.4. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann der Auftragnehmer entscheiden, wo diese stattfinden soll, am Herstellungsort bzw. an einem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Ort. Die ist jedenfalls während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1. Die Waren, einschließlich Verpackung, bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sie sich auf dieses oder auf vorgegangene Geschäfte beziehen, Eigentum vom Auftragnehmer. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung.

7.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises oder eines Reparaturentgeltes. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine sonstige Verfügung über die gekaufte oder reparierte Ware unzulässig. Von jeglicher Veränderung des Rechtsstatutes vom Auftragnehmer an der Vorbehaltsware, also insbesondere von Pfändungen oder Zustandsverschlechterungen, ist der Auftragnehmer vom Vertragspartner unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner hat alle Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, zu ersetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen.

7.3. Wenn der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht, so ist der Vertragspartner verpflichtet, verschuldensunabhängig eine allfällige Wertminderung an der Vorbehaltsware und ein angemessenes Entgelt für den Gebrauch an den Auftragnehmer zu bezahlen.

7.4. Kommt es trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu einer Veräußerung der Vertragsware an einen Dritten, tritt der Vertragspartner bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe einer allfällig aushaftenden (Saldo-) Forderung an den Auftragnehmer sicherungshalber ab. Diese unwiderruflich erklärte Abtretung wird wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von der Veräußerung der Vorbehaltsware angenommen wird.

7.5. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die

gesamte, noch offene Restschuld fällig zu stellen, auch wenn etwa bezüglich einzelner Rechnungen eine spätere Fälligkeit vereinbart worden ist.

7.6. Der Auftragnehmer ist für diesen Fall berechtigt, die sofortige Herausgabe der verkauften oder reparierten Ware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des Vertragspartners zu begehren.

7.7. Dem Auftragnehmer steht es weiters zu, für jene offene Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die ihr zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten. So lange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist, ist der Auftragnehmer von Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit.

8. Sonstige Bestimmungen:

8.1. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Vertragspartners innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

1.8.1. Zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Österreichisches Recht.

8.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder des sonstigen, mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene, die am nächsten kommt und am ehesten entspricht.

8.3. Die AGB gelten gegenüber Verbraucher (im Sinne des KSchG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des KSchG entgegenstehen.

8.4. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und unternehmerischen Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht in Mödling vereinbart, wobei der Auftragnehmer aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gericht, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

8.5. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag nicht enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgesetz in Erfüllung dieses Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

8.6. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, so lange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Ing. Harald Schmatz
UID Nr.: ATU56995657